

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

*Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die
Allgemeinen Versicherungsbedingungen, bestehend aus
Teil I: Allgemeine Bestimmungen,
Teil II: Tarifbedingungen
zu dem von Ihnen gewählten Tarif und
Teil III: Besondere Bedingungen
zu den von Ihnen eingeschlossenen Zusatzversicherungen und Optionen.*

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Was ist versichert?

Den Umfang der versicherten Leistungen können Sie Teil II: Tarifbedingungen § 1 entnehmen.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 4 Absatz 3 und 4 und § 5).

§ 3 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Rücktritt

(3) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

2 00 02 01/14 (01.17)

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir bei Rücktritt von einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder Rentenversicherung den Rückkaufswert (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3 Absatz 3 bis 5); die Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 3 in Teil II: Tarifbedingungen gilt in diesem Fall nicht. Wird eine Risiko-Lebensversicherung oder eine Zusatzversicherung zu einer Basislebensversicherung durch Rücktritt aufgehoben, erlischt sie, ohne dass ein Rückkaufswert anfällt. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

(8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3)

Vertragsanpassung

(9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, aber zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung des Vertrages

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung erfolgt durch Erklärung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail), die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten, soweit in Teil II: Tarifbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährig Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 3 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) mit uns erforderlich.

(7) Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Versicherte stirbt, längstens bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

(8) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen uns entstandene Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform; Kosten erheben wir nach Maßgabe des § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der Rentenversicherung auf die Auszahlung des auf das Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, berechneten Rückkaufswerts der Versicherung (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3 Absatz 3 bis 5). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können. In der Risiko-Lebensversicherung sind wir in den in Satz 1 genannten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate ab Versicherungsbeginn gilt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht nicht

- a) im Falle des Einsatzes der versicherten Person an einer
 - humanitären Hilfeleistung der Bundeswehr,
 - friedenserkundenden Maßnahmen der Bundeswehr,
 - friedenskonsolidierenden/friedenssichernden Maßnahme der Bundeswehr im Rahmen eines UN- oder NATO-Einsatzes während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- b) für Personen im Einsatz für humanitäre Hilfsorganisationen während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt ebenfalls nicht bis zum Ende des 28. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges, von dem die versicherte Person auf Reisen oder während Aufenthalt im Ausland überrascht wird.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Leistungen. In der Risiko-Lebensversicherung sind wir in den in Satz 1 genannten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung frei. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt jedoch nur dann, sofern der Einsatz oder das Freisetzen

- darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden, und
- zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen mit der Folge führen, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen aufgrund der Vielzahl der eingetretenen Leistungsfälle nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist von einem unabhängigen Treuhänder zu bestätigen.

Absatz 2 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls sind wir bei Abschluss einer Risiko-Lebensversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei bzw. zahlen wir bei Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder Rentenversicherung den auf das Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3 Absatz 3 bis 5), jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem auf das Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, berechneten Rückkaufswert erbringen können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Darüber hinaus können wir die Auskunft nach § 15 und bei Abschluss einer Rentenversicherung zusätzlich ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.
- (2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns einzureichen:
 - eine amtliche, Geburtsdatum und -ort enthaltende Sterbeurkunde,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, sofern der vereinbarte Tarif eine Leistung bei Tod vorsieht bzw. die Hinterbliebenenzusatzrente eingeschlossen ist.
- (3) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- (2) In den Fällen des § 10 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 10 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.
- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen nicht durch Teil II: Tarifbedingungen oder Teil III: Besondere Bedingungen oder aus anderen Gründen rechtlich ausgeschlossen sind.
- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber im Übrigen nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind.

§ 11 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie den Ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellten Vertragsinformationen entnehmen.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung, soweit in Teil II: Tarifbedingungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung der Deckungsrückstellung*) bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.

Wirtschaftliche Folgen des Verrechnungsverfahrens

(3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge, zur Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme/ Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind, mindestens jedoch die in Teil II: Tarifbedingungen § 3 genannten Beträge. In der Risikolebensversicherung sind in der Anfangszeit keine Mittel zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden.

In welchen Unterlagen finden Sie nähere Informationen?

(4) Nähere Informationen können Sie aus der in der Übersicht der beitragsfreien Versicherungssummen/ beitragsfreien Renten und Rückkaufswerte entnehmen, die wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung zur Verfügung stellen.

§ 12 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrags gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsschein,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Rückläufen im Lastschriftverfahren.

Die Gebühren werden entweder Ihrer Deckungsrückstellung*) entnommen oder bei der Zuteilung künftiger Überschussanteile mit diesen verrechnet oder zusammen mit der Beitragszahlung fällig. Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Gebührentabelle.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 13 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und, soweit in Teil II: Tarifbedingungen oder Teil III: Besondere Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse und die Bewertungsreserven werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Bei der Beteiligung unserer Versicherungsnehmer an den Überschüssen beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Überschüsse stammen in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der Rentenversicherung im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 %.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung *) erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung *) heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsgerecht.

(2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsgerechten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(3) Wir haben gleichartige Versicherungen (z.B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gewinngruppe, die in Teil II: Tarifbedingungen bzw. Teil III: Besondere Bedingungen genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie jederzeit anfordern.

Bei Beendigung des Vertrags (durch Tod, Kündigung, Ablauf, Kapitalabfindung), in der Renten- und Hinterbliebenenrentenzusatzversicherung spätestens zum Beginn des Rentenbezugs, gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung Ihres Vertrages, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Fälligkeit sowie zur Form und Verwendung der Überschussanteile, enthalten Teil II: Tarifbedingungen und Teil III: Besondere Bedingungen.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der Rentenversicherung ist dabei die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind, vor allem in der Risiko-Lebensversicherung, von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 14 Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den Ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellten Vertragsinformationen entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten.

§ 19 Inwieweit können die Allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 Absatz 3 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie nach den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

*Als Bestandteil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt ergänzend zum
Teil I: Allgemeine Bestimmungen
für den von Ihnen gewählten Tarif der*

Teil II: Tarifbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung nach Nettotarif 89 (PrivatInvest Netto)

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Mit der Fondsgebundenen Rentenversicherung sind Sie vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubdauer) entsprechend der von Ihnen getroffenen Fondsauswahl unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteile von Investmentfonds) angelegt und in Anteileneinheiten aufgeteilt. Mit Rentenbeginn werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile entnommen und der Wert der entnommenen Fondsanteile in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung der ausgewählten Investmentfonds. Den Wert Ihres Vertrages zu einem Stichtag (Wert des Deckungskapitals) ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem zu diesem Stichtag gültigen Kurs eines Fondsanteils multiplizieren. Ist dieser Tag kein Börsentag, wird der Kurs des diesem Tag folgenden Börsentages zugrunde gelegt, wobei Börsentage im Sinne dieser Bedingungen Handelstage der Börse Frankfurt sind. Der Kurs eines Fondsanteils wird mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Sie können den aktuellen Wert Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung jederzeit bei uns abfragen. Den Wert der Fondsanteile können Sie der Börsenzeitung oder einer überregionalen Tageszeitung entnehmen.

(3) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie in voller Höhe dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Am nächsten Monatsersten, nachdem uns die Informationen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft über ausgeschüttete Erträge und Steuererstattungen vorliegen, werden diese jenen Verträgen gutgeschrieben, die zu diesem Zeitpunkt Anteile an den betreffenden Fonds halten.

(4) Die Rentenzahlung setzt ein, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt. Die vereinbarte Rente wird lebenslang monatlich im Voraus gezahlt. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente in diesem Falle mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Die Höhe der Rente ist vom Wert des Deckungskapitals bei Beginn der Rentenzahlung abhängig. Den Wert des Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteileneinheiten Ihrer Versicherung mit dem am Tag des Rentenbeginns ermittelten Wert einer Anteileneinheit multiplizieren.

(5) Da die Entwicklung der Werte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

(6) Die Höhe der Rente wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals und dem dann aktuellen Rentenfaktor ermittelt. Es wird mindestens der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt. Der Rentenfaktor gibt an, welche Monatsrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn je 10.000 EUR Deckungskapital gezahlt wird. Ergibt sich bei Rentenbeginn eine Monatsrente von nicht mehr als 25 EUR, so wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäß § 7 erbracht.

Für die Berechnung des Rentenfaktors maßgebend sind insbesondere die statistisch zu erwartende künftige Lebenserwartung und der Rechnungszins. Der Rentenfaktor für derzeit beginnende Rentenzahlungen bestimmt sich nach einer aus der Sterbetafel DAV 2004 R hergeleiteten vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel und einem Rechnungszins von 0,9 % p.a.. Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor berücksichtigt die Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung der Rechnungsgrundlagen durch zusätzliche Einrechnung eines pauschalen Abschlags auf die vorgenannten aktuellen Rechnungsgrundlagen.

2 00 02 54/00 (05.17)

- (7) Stirbt die versicherte Person während der Aufschubdauer, wird der jeweils höhere der folgend genannten Beträge gezahlt:
- die Summe der für die Hauptversicherung gezahlten Beiträge (ohne Berücksichtigung von Zinsen) oder
 - das Deckungskapital zum nächsten Börsentag nach Eingang der Meldung über den Todesfall.

§ 2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung unserer beitragsabhängigen Verwaltungskosten bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie zum Fälligkeitstag der Beitragszahlung in Fondsanteile der von Ihnen zur Anlage gewählten Fonds um. Ist dieser Tag kein Börsentag, wird der Kurs des diesem Tag vorangehenden Börsentages zugrunde gelegt. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die restlichen Verwaltungskostenanteile entnehmen wir jeweils zum Ersten eines Monats dem Deckungskapital.

(2) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Deckungskapital vor dem vereinbarten Ablauftermin der Versicherung aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit erlischt. In einem solchen Fall werden wir Sie darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 2a Inwieweit können Sie den laufenden Beitrag erhöhen oder Zuzahlungen leisten?

(1) Sie haben während der Aufschubdauer das Recht, zu einem zukünftigen Monatsersten nach vorheriger Erklärung Zuzahlungen in Höhe von jeweils mindestens 200 EUR zu leisten. Übersteigt die Summe der Zuzahlungen in einem Versicherungsjahr den Betrag von 100.000 EUR, so ist unsere Zustimmung erforderlich.

(2) Darüber hinaus können Sie nach vorheriger Erklärung den laufenden Beitrag zur nächsten Beitragsfälligkeit erhöhen.

(3) Durch den erhöhten laufenden Beitrag bzw. die Zuzahlung erhöht sich die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung sowie die Todesfallleistung.

(4) Für die Umrechnung des Erhöhungsbetrags des laufenden Beitrags bzw. Zuzahlungsbetrags in Fondsanteile zum Erhöhungszeitpunkt (Stichtag) gilt § 1 Absatz 2 entsprechend.

(5) Für den Erhöhungsbetrag des laufenden Beitrags bzw. den Zuzahlungsbetrag verwenden wir den zum Erhöhungszeitpunkt gültigen garantierten Rentenfaktor (§ 1 Absatz 6).

§ 3 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, eine Teilauszahlung verlangen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Teilauszahlung

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – jederzeit ganz oder teilweise in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) kündigen bzw. eine Teilauszahlung verlangen. Die Kündigung bzw. Teilauszahlung wird frühestens am Tag nach Zugang Ihrer Erklärung bei uns wirksam. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 den Wirksamkeitstag Ihrer Kündigung bzw. Teilauszahlung zugrunde. Im Falle einer Teilauszahlung sind die Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.

Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise oder verlangen Sie eine Teilauszahlung, so ist die Kündigung unwirksam bzw. die Teilauszahlung nicht möglich, wenn

- a) der Auszahlungsbetrag unter 1.000 EUR liegt,
- b) das nach der Auszahlung verbleibende Deckungskapital kleiner als 1.000 EUR ist oder
- c) im Falle der teilweisen Kündigung der verbleibende Beitrag je Versicherungsjahr weniger als 300 EUR beträgt.

Wenn Sie in diesen Fällen Ihre Versicherung beenden wollen bzw. eine Auszahlung wünschen, müssen Sie also ganz kündigen. Bei teilweiser Kündigung bzw. Teilauszahlung verringert sich die Todesfallleistung um den Auszahlungsbetrag.

Auszahlungsbetrag bei Kündigung

- (2) Nach Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5)
 - vermindert um einen Abzug (Absatz 4).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

(3) Der Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4). Beim vorliegenden Tarif sind abweichend von Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 11 keine Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet.

Eine Erbringung des Rückkaufswerts durch Übertragung von Anteilseinheiten des Anlagestocks ist ausgeschlossen.

(4) Wenn Sie Ihre Versicherung ganz kündigen, nehmen wir von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert einen Abzug vor. Der Abzug beträgt 200 EUR.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(5) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert kann auch geringer als die Summe der gezahlten Beiträge sein. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Übersicht entnehmen, die wir Ihnen mit unseren sonstigen Vertragsinformationen zur Verfügung stellen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

(6) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie jederzeit zum nächsten Monatsersten bei laufender Beitragszahlung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts nach Absatz 3 berechnet.

(7) Der Wert des Deckungskapitals (sh. § 1 Absatz 4) Ihrer Versicherung mindert sich um rückständige Beiträge. Außerdem nehmen wir für den Fall, dass Sie ganz von der Beitragszahlungspflicht befreit werden, einen Abzug vor. Der Abzug beträgt 200 EUR. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für erhöhte Verwaltungskosten vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihres Verlangens der Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(8) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Deckungskapital zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Übersicht entnehmen, die wir Ihnen mit unseren sonstigen Vertragsinformationen zur Verfügung stellen.

(9) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht das nach Absatz 7 zu ermittelnde Deckungskapital abzüglich rückständiger Beiträge den Mindestbetrag von 1.000 EUR nicht, so erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach Absatz 2 und die Versicherung endet. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag je Versicherungsjahr mindestens 300 EUR beträgt.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung

(10) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie innerhalb von drei Jahren verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 4 Inwieweit können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie wechseln?

(1) Shiften: Sie können jederzeit während der Aufschubdauer, höchstens jedoch 12 Mal innerhalb eines jeden Versicherungsjahres, in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass Fondsanteile Ihres Vertrages in Anteile von anderen von uns angebotenen Investmentfonds umgewandelt werden. Bei der Umwandlung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, führen wir den Shift mit Wirksamkeit zu dem von Ihnen gewünschten Termin, frühestens jedoch am zweiten Börsentag nach Eingang der Meldung, durch. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes der Fondsanteile legen wir das Wirksamkeitsdatum zugrunde.

(2) Switchen: Sofern für Ihren Vertrag noch Beiträge zu zahlen sind, können Sie in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass die künftig fälligen Beiträge in anderen von uns angebotenen Investmentfonds angelegt werden. Die bereits gutgeschriebenen Anteeinheiten werden von dem Switch nicht berührt. Der Antrag wird zu dem von Ihnen genannten Termin, frühestens jedoch zur nächsten Beitragsfälligkeit, wirksam.

(3) Bei einer Kombination von Shift und Switch darf die Aufteilung für das Vermögen (Shiften) und für die zukünftigen Beiträge (Switchen) voneinander abweichen.

(4) Die ersten sechs Fondswechsel im Versicherungsjahr führen wir kostenlos durch, wobei ein gleichzeitiger Shift und Switch als ein Fondswechsel gewertet wird. Für weitere Änderungen wird eine Gebühr von jeweils 25 EUR erhoben.

(5) Beträgt die Aufschubdauer mindestens acht Jahre, so erhalten Sie fünf Jahre vor Ende der Aufschubdauer von uns ein Angebot in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) für ein aktives Ablaufmanagement. Bei einem aktiven Ablaufmanagement schichten wir die Anlagen in voraussichtlich risikoärmere Fonds um. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in den letzten Jahren vor Rentenbeginn reduziert. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht. Nehmen Sie unser Angebot für ein aktives Ablaufmanagement an, können Sie während der planmäßigen Umschichtungen jederzeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen Ihre Festlegungen ändern, das Ablaufmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Kraft setzen.

(6) Die Mindestanlage in einen der zur Verfügung stehenden Investmentfonds beträgt 1 % des aktuellen Fondsguthabens (Shiften) bzw. 1 % des Beitrags (Switchen). Sie können Ihren Beitrag auf maximal 10 Fonds verteilen.

(7) Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann während der gesamten Laufzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrer Versicherung zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

§ 5 Sie wollen eine Kapitalabfindung?

(1) Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir auf Antrag in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) zum Ablauf der Aufschubdauer ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung, wenn uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens zu diesem Termin zugeht und die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Haben Sie eine teilweise Kapitalabfindung beantragt, ist der Antrag nur wirksam, wenn die verbleibende Rente (Teilrente) einen Mindestbetrag von monatlich 25 EUR erreicht. Anderenfalls können Sie nur die vollständige Kapitalabfindung beantragen.

(2) Als Kapitalabfindung wird das Deckungskapital nach § 1 Absatz 4 gewährt. Als Stichtag für die Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir jenen Tag zugrunde, an dem die Aufschubdauer endet.

(3) Bei Versicherungen mit einer vereinbarten Rentengarantiezeit kann bei Tod der versicherten Person innerhalb der Rentengarantiezeit eine Kapitalabfindung anstatt der bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch fällig werdenden Renten beantragt werden.

(4) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, können Sie darüber hinaus jederzeit innerhalb der Rentengarantiezeit eine vollständige Kapitalabfindung der bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch fällig werdenden Renten beantragen. In diesem Fall setzt die Zahlung der laufenden Rente nach Ablauf der Rentengarantiezeit, sofern Sie diesen Zeitpunkt erleben, wieder ein.

§ 6 Sie wollen einen vorzeitigen Rentenbeginn?

(1) Sie können in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass der vereinbarte Zahlungsbeginn der Rente auf einen Monatsersten innerhalb der sogenannten Verfügungsphase Ihrer Versicherung gemäß Absatz 2 vorverlegt wird. Das Verlangen muss dem Versicherer spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn zugegangen sein.

(2) Die Verfügungsphase beginnt

- bei laufender Beitragszahlung fünf Jahre vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer um mindestens sechs Jahre abgekürzt, so beginnt die Verfügungsphase bereits mit Ablauf der Beitragszahlungsdauer,
- bei einer Versicherung gegen Einmalbeitrag einen Monat nach Versicherungsbeginn.

(3) Die vorzeitige Rente wird aus dem bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Auszahlungsbetrag bei Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 berechnet, wobei der garantierte Rentenfaktor (s. § 1 Absatz 6) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet wird. Ein vorzeitiger Rentenbeginn ist ausgeschlossen, soweit die Rente einen Mindestbetrag von monatlich 25 EUR unterschreitet.

(4) Eine vereinbarte Rentengarantiezeit beginnt mit der Zahlung der vorzeitigen Rente.

§ 7 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?

(1) Sie können spätestens einen Monat vor dem für den Beginn der Rentenzahlung vereinbarten Termin in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung einmalig und ohne Gesundheitsprüfung maximal bis zum rechnungsmäßigen Alter *) 85 beitragsfrei verlängert wird, sofern die versicherte Person den ursprünglich vereinbarten Termin der Rentenzahlung erlebt. Eine etwaig vereinbarte Rentengarantiezeit endet in diesem Fall spätestens mit dem rechnungsmäßigen Alter *) 90 der versicherten Person. Im Falle einer beitragsfreien Verlängerung zahlen wir bei Tod der versicherten Person während der zusätzlichen Aufschubdauer (Zeitraum zwischen Ende der ursprünglichen Aufschubdauer bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn) abweichend von § 1 Absatz 7 das Deckungskapital zum nächsten Börsentag nach Eingang der Meldung über den Todesfall.

(2) Während des Verlängerungszeitraums können sie nach Maßgabe des § 6 den Rentenbeginn vorverlegen oder gemäß § 3 Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen.

§ 8 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen. Ergänzend zu den in Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 13 dargestellten Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung gelten für Ihren Vertrag die folgenden Bestimmungen:

Abweichend von Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 13 scheidet eine Beteiligung an den Bewertungsreserven aus.

Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Versicherungen.

Ermittlung des Jahresanteils

Der Ihrer Versicherung zugeteilte jährliche Überschussanteil (Jahresanteil) wird aus der Gewinnquelle Kostenergebnis gespeist. Er besteht aus einem Kostenüberschussanteil in Prozent des Fondsguthabens. Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung wird zusätzlich noch ein Beitragsüberschussanteil in Prozent des laufenden Beitrags gewährt.

Zuteilung

Ihrem Versicherungsvertrag wird ein Anteil an den Überschüssen zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt während der Aufschubdauer je nach Überschussart monatlich bzw. bei jeder Beitragsfälligkeit, im Rentenbezug dann jährlich am Ende des Versicherungsjahres.

Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse

Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuarien (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeter, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihren Vertrag erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihren Vertrag künftig anfallenden Überschüsse ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Überschussverwendungsform vor Beginn des Rentenbezuges

Die jährlichen Überschussanteile werden mit den zur Deckung des Todesfallrisikos und der Verwaltungskosten erhobenen Beträgen verrechnet.

Überschussverwendungsform ab Beginn des Rentenbezuges

Verwendungsform „Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente“

Ein Teil der Jahresanteile während der Zeit des Rentenbezuges wird in Form einer gleich hoch bleibenden zusätzlichen Rente gezahlt. Aus dem restlichen Teil wird eine prozentual steigende zusätzliche Rente errechnet. Ändert sich allerdings der auf die Deckungsrückstellung **) bezogene Teil im Jahresanteil, wird die Zusatzrente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Durch die Neuberechnung kann sich auch das bereits erreichte Leistungsniveau aus der Überschussbeteiligung verändern.

§ 9 Können wir die Fondsanlage ändern?

(1) Die Schließung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fonds, die Einstellung von An- oder Verkauf, die nachträgliche Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden, sind Beispiele von Vorgängen, die Auswirkungen auf die Fondsanlage haben, die aber von uns nicht beeinflusst werden können. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds zu ersetzen. Hierfür werden wir Ihnen einen Investmentfonds aus unserem Fondsangebot vorschlagen. Sie können uns jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus unserem Fondsangebot benennen, der an die Stelle des bislang von Ihnen gewählten Fonds treten soll. Über unser Fondsangebot werden wir Sie im Rahmen unseres Vorschlags informieren. Machen Sie innerhalb der gesetzten Frist von Ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, führen wir die Änderung zu dem in unserem Übertragungsvorschlag genannten Stichtag durch. Die im Zusammenhang mit der Änderung der Fondsanlage getätigten Fondswechsel sind gebührenfrei.

(2) Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, so führen wir bei einer zeitlich befristeten Einstellung des An- oder Verkaufs von Fondsanteilen den Shift (vgl. § 4) der zwischenzeitlich erworbenen Fondsanteile in die wieder handelbaren Fondsanteile ohne Erhebung von Gebühren durch.

*) Das rechnungsmäßige Alter ergibt sich bei Versicherungsbeginn aus der Zahl der seit Geburt vollendeten Lebensjahre der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind. Danach erhöht es sich mit Ablauf eines jeden Versicherungsjahres um ein Jahr.

**) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 Absatz 3 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie nach den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Anhang zu den Versicherungsbedingungen

Informationen zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Bei der Kalkulation des in den Versicherungsbedingungen erwähnten Abzugs werden folgende Umstände berücksichtigt:

- Veränderungen der Risiko- und Ertragslage
Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einer höheren Sterblichkeit die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einer geringeren Sterblichkeit, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Wir kalkulieren im Übrigen so, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen i.d.R. erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag.

- Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital
Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Im Falle der Beitragsfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.